

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- **Der Verein führt den Namen << Ganzheitliche Gesundheit Lorenga®>>**
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist in Johannisthal.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung
- Veranstaltungen zum Thema Ganzheitliche Gesundheit abzuhalten.
- Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Fachvorträge, Workshops und Seminare. Er soll auch als Informationsforum genutzt werden.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die

Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a: der/die Vorsitzender/e
- b: der /die stellvertretende Vorsitzender/e
- c: der/die Schriftführer/in
- d: der/die Schatzmeister/in

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Ladung unter Nutzung des Internet ist möglich (e-mail).
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung. Diese ist Anlage zur Satzung.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

- Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren einen/e Kassenprüfer/in.
- Dieser/e darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Datenschutz)

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG n.F.) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name, Vorname,
 - Wohnanschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Festnetznummer / Mobiltelefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung sowie Mandatsreferenznummer für SEPA-Mandat,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- Im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos

seiner Mitglieder ggf. in Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG n.F., das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern mehr als 9 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Küps, der/die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Johannisthal, den 10.01.2019

Wahlordnung zur Satzung des Vereins **Ganzheitliche Gesundheit Lorenga® e.V.**

Nach Entlastung des alten Vorstands wird durch den Versammlungsleiter der Wahlvorstand wie folgt gewählt und die Vorstandswahl durchgeführt:

1. **Wahl der Wahlkommission:** In die Wahlkommission dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die nicht zur Kandidatur zum Vorstand stehen. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Aus diesen ist der Vorsitzende zu wählen.
2. **Vorschläge zum Vorstand:** Jedes Mitglied hat das Recht, ein Vereinsmitglied zur Kandidatur zum Vorstand vorzuschlagen. Der vorgeschlagene Kandidat muss diesem Vorschlag zustimmen, um auf die Kandidatenliste gesetzt zu werden.
3. **Abschluss der Kandidatenliste:** Soweit keine weiteren Vorschläge zur Kandidatenliste mehr vorliegen, bzw. die Stärke der Kandidatenliste der Stärke des zu wählenden Vorstandes entspricht, kann durch ein Vereinsmitglied der Abschluss der Kandidatenliste verlangt werden. Die Kandidatenliste ist schriftlich zu fixieren.
4. Durch die Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung zu entscheiden, ob der Vorstand über eine geheime oder offene Wahl gewählt wird.
5. Erfolgt eine offene Wahl, so sind die Kandidaten durch Handzeichen entsprechend der Kandidatenliste zu wählen. Es zählt die einfache Mehrheit. Über die Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung, so sind alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufzustellen, entsprechend der Kandidatenliste. Jedes Mitglied hat pro zu wählendem Vorstand eine Stimme. Unlesbare Stimmzettel oder gestrichene Kandidaten sind als ungültig zu werten. Es zählt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6. Nach erfolgter Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss, gibt der Vorsitzende der Wahlkommission das Ergebnis bekannt und bittet den neu gewählten Vorstand zur Konstitution.
7. Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden, wird dieser durch die Wahlkommission bekanntgegeben. Die Wahl der anderen Funktionen des Vorstandes erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung.
8. Durch die Wahlkommission ist der Wahlvorgang zu protokollieren, und durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Dieses Protokoll ist dem neuen Vorstand nach Abschluss der Wahl zu übergeben.